

Änderungsantrag

der Abgeordneten Michaelae Hustedt, Gila Altmann (Aurich), Franziska Eichstädt-Bohlig, Ulrike Höfken, Steffi Lemke, Egbert Nitsch (Rendsburg), Simone Probst, Dr. Jürgen Rochlitz, Halo Saibold, Albert Schmidt (Hitzhofen), Ursula Schönberger, Werner Schulz (Berlin), Helmut Wilhelm (Amberg), Margareta Wolf (Frankfurt) und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

**zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
– Drucksachen 13/7274, 13/9211 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Energiewirtschaftsrechts

Der Bundestag wolle beschließen:

In Artikel 1 wird ein neuer § 3 g zur Regelung der vorrangigen Abnahme von Strom aus erneuerbaren Energieträgern und aus Kraft-Wärme-Kopplung eingefügt:

„ § 3 g
Vorrangmarkt

(1) Die Netzbetreiber sind verpflichtet, Strom aus erneuerbaren Energieträgern und Kraft-Wärme-Kopplung vorrangig abzunehmen und den Strom gemäß Stromeinspeisungsgesetz zu vergüten.

(2) Zehn Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes ist anhand der zu diesem Zeitpunkt vorhandenen Wettbewerbsfähigkeit der umweltfreundlichen Energieträger eine Änderung des Vorrangmarktes zu prüfen.“

Bonn, den 27. November 1997

Michaelae Hustedt
Gila Altmann (Aurich)
Franziska Eichstädt-Bohlig
Ulrike Höfken
Steffi Lemke
Egbert Nitsch (Rendsburg)
Simone Probst
Dr. Jürgen Rochlitz
Halo Saibold
Albert Schmidt (Hitzhofen)
Ursula Schönberger

Werner Schulz (Berlin)
Helmut Wilhelm (Amberg)
Margareta Wolf (Frankfurt)
Joseph Fischer (Frankfurt), Kerstin Müller (Köln) und Fraktion

Begründung

Das deutsche Klimaschutzziel und die Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Industrie auf den Energiemärkten der Zukunft erfordern Vorrangregelungen für Strom aus umweltfreundlicher Energieerzeugung. Aufgrund der kurzen Entwicklungszeit sind die umweltfreundlichen Energieträger gegenüber den herkömmlichen Energieträgern vielfach noch nicht wettbewerbsfähig. Sie bedürfen daher eines zeitlich befristeten Vorrangs. Die Zunahme des Windenergie-Anteils an der gesamten Stromerzeugung führte zu regional unterschiedlich hohen Belastungen durch die Einspeisevergütung. Um die Wettbewerbsposition der Energieversorgungsunternehmen untereinander nicht zu verschieben, sollen die Kosten für die Einspeisevergütung daher auf alle Kundinnen und Kunden umgelegt werden.